

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 28. April 2006

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund	17
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	17
Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege	18
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 30. März 2006	19
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2006	20
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlengersiel für das Haushaltsjahr 2006	20
4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ der Inselgemeinde Langeoog	21
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“	21
Außenbereichssatzung der Stadt Esens für den Bereich Klosterweg 1, 3, 5 und 7 und Norderstraße 50 in Esens	22
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch sowie Bebauungsplan 6.6/B 50 „Klein Charlottengroden“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	22
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Friedeburg:	
32. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 8 von Horsten mit örtlichen Bauvorschriften	
36. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften	
39. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 12 von Wiesede-Upschört	23

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Das vom Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. 07. 2005 gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 NROG als Satzung beschlossene RROP ist mit Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungvertretung Ol-

denburg - vom 25. 04. 2006, Az.: RV OL 1.13-20303/462 gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 NROG ohne Auflagen und Maßgaben genehmigt worden.

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 NROG tritt das RROP mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 4 NROG wird das RROP mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Amt 60 (Bauamt), Abteilung 61, Zimmer 205, bereitgehalten.

Gem. § 8 Abs. 5 Satz 1 NROG tritt das RROP 10 Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist.

Planerhaltung (§ 10 NROG)

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 NROG wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 NROG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, unbeachtlich ist; § 8 Abs. 4 NROG bleibt unberührt. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG beginnt die Jahresfrist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung.

Wittmund, den 26. 04. 2006

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Schultz

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 20. 3. 2002 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund – einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog – werden Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2006 in Kraft.

Wittmund, den 30. März 2006

(L.S.)

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Schultz

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7, 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November (Nds. GVBl. S. 342) und der §§ 23, 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 30. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Diese Leistungen werden durch die bei der Kreisvolkshochschule eingerichtete Kindertagesbetreuungsbörse (KIT) erbracht. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder im Alter unter drei Jahren wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.(Mindestkriterien entsprechend § 24 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für Kinder im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine finanzielle Förderung nur dann gewährt, wenn
 - a) das Einkommen der Eltern die Einkommensgrenze gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 85 SGB XII nicht übersteigt,
 - b) weder Kindergarten oder Hortplätze noch eine Ganztagschule zur Verfügung stehen und
 - c) die Eltern oder alleinerziehende Elternteile über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen, weil
 - alleinerziehende Elternteile eine Berufs- oder Schulausbildung oder ein Studium oder eine andere qualifizierende Maßnahme absolvieren oder einer existenzsichernden Berufstätigkeit (Unabhängigkeit von staatl. Transferleistungen) nachgehen,
 - verheiratete oder in Gemeinschaft lebende Eltern oder Elternteile, sich beide in Ausbildung oder einer anderen qualifizierenden Maßnahme befinden, soweit die Unterbrechung oder der Abbruch für keinen der beiden Partner zumutbar ist, oder
 - Eltern oder Elternteile sich in besonderen Konfliktlagen befinden.
- (3) Eine Förderung wird sowohl für den Personenkreis der Kinder im Alter unter 3 Jahren als auch für den übrigen Personenkreis in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (4) Nicht gefördert werden Kindertagespflegen, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden.

- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgen muss und die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden (entsprechend 15 Stunden wöchentlich) beträgt. Sie wird für höchstens 8 Stunden täglich und für bis zu 5 Wochentage gewährt. Von der täglichen und wöchentlichen Mindestzeit kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung erforderlich ist.

§ 3

Höhe der Förderung

Die Höhe des Förderungsbetrages beträgt 2,50 EUR pro Betreuungsstunde. Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, werden 90% des vorstehend genannten Förderbetrages gezahlt. Daneben werden bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt bis zu 39,00 EUR pro Monat für ½ der Kosten einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und bis zu 80,00 EUR pro Jahr für die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Diese Höchstbeträge gelten für eine Betreuungszeit von täglich 8 Stunden. Liegt die Betreuungszeit darunter, können die zu übernehmenden Beträge entsprechend gekürzt werden.

§ 4

Zahlung der Förderung

Die laufende Geldleistung wird ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden gezahlt.

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Diese richten sich nach dem Jahreseinkommen der Eltern und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII.
- (2) Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Jahreseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
bis 15.000 EUR	1,00 EUR
15.001 bis 22.500 EUR	1,50 EUR
22.501 bis 30.000 EUR	2,00 EUR
mehr als 30.000 EUR	2,50 EUR *

* 2,25 EUR, sofern die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten stattfindet.

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 3.000,00 EUR jährlich erhöht. Von der Festsetzung der Kostenbeiträge wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte des Kindes.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 05. 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Übernahme der Kosten der Tagespflege au-

ber Kraft. Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergeführt.

Wittmund, 30. 03. 2006

(L.S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 30. März 2006

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 08. 1998 (BGBl. I. S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 30. März 2006 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesen Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 2,20 Euro festgesetzt.
4. Das Entgelt für die Fahrleistung bei
 - a) **von 0001 m - 3000 m:**
je angefangene 66,66 m Fahrleistung = 0,10 Euro;
entspricht je km = **1,50 EUR**
 - b) **ab 3001 m:**
je angefangene 71,42 m Fahrleistung = 0,10 Euro;
entspricht je km = **1,40 EUR**
5. Als Zuschläge werden erhoben:
 1. Für die Mitnahme eines Fahrrades
 - 0,90 EUR

2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
 - 0,30 EUR,
3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
 - 0,30 Euro,
4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
5. Für Großraum- oder Kombifahrzeuge:
Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschl. Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag zu entrichten von
 - 6,00 Euro
6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 EUR je 19,46 Sekunden (= 0,31 EUR je Minute / 18,50 EUR je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
 - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
 - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
 - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
 - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
 - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

4. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 26. November 2002 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 30. März 2006

(L.S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. 11. 2005, (Nds. GVBl. Nr. 24/2005 S. 352) sowie des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 24/2005 S. 342), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 20. 12. 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2006** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	23 670 300 EUR
in der Ausgabe auf	23 670 300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 490 500 EUR
in der Ausgabe auf	3 490 500 EUR

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	412 100 EUR
Aufwendungen in Höhe von	412 100 EUR

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	110 200 EUR
Ausgaben in Höhe von	110 200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1 190 900 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1 260 000 EUR** veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2 045 000 EUR** festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Wittmund, den 20. 12. 2005

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 28. 3. 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. bis 10. 5. 2006 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. 3. 2006

Krüger
Bürgermeister

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	177 600,00 EUR
in der Ausgabe auf	177 600,00 EUR
im Vermögenhaushalt	
in der Einnahme auf	5 000 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	5 000 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2,42 Mio. EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4,1 Mio. EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 9. März 2006

H. Gruben

Verbandsvorsteher

Jürgen Peters

Mitglied des Verbandsausschusses

E. Schimmelpfeng

Mitglied des Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 29. 3. 2006 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 24 der Zweckverbandsatzung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 5. bis 10. 5. 2006 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 30. 3. 2006

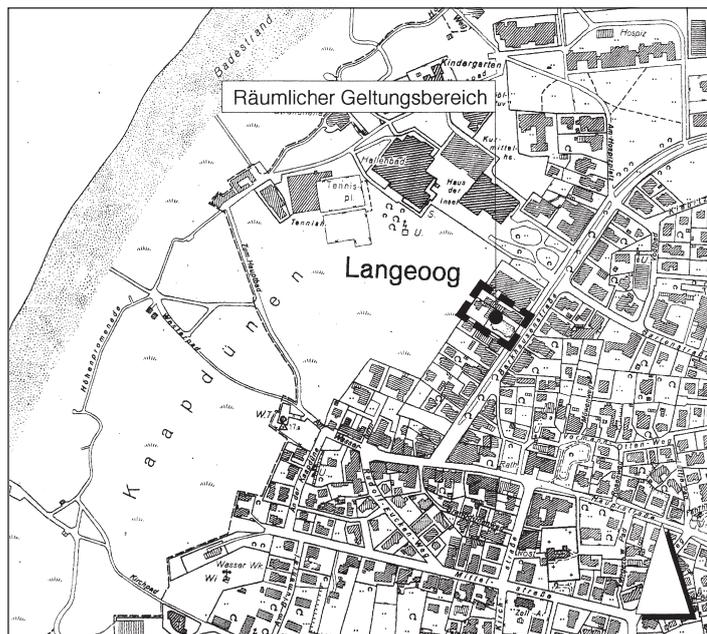
Gruben
Verbandsvorsteher

Inselgemeinde Langeoog

4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 2. 2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ ist aus der nachstehend abgedruckten Plangrundlage ersichtlich.



Gemeinde Langeoog: Bebauungsplan D „Ortsmitte“, 4. Änderung, M. 1:5000

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ wirksam. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

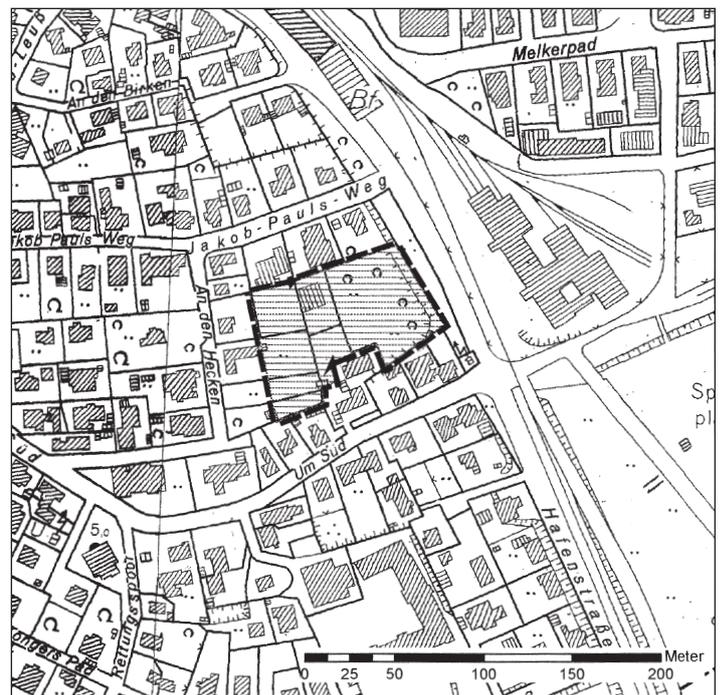
Langeoog, den 10. April 2006

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister

Inselgemeinde Langeoog

Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“ mit Kurzerläuterung



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans O „Westlich der Hafenstraße“

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 03. 2006 beschlossen, den Bebauungsplan O „Westlich der Hafenstraße“ aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am 10. April 2006 öffentlich bekannt gemacht. Am 12. April 2006 hat der Rat auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und die folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“ gelegenen Flächen gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus vorstehendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne der § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird. Langeoog, den 13. April 2006

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister

Kurzerläuterungen zur Veränderungssperre

Die Veränderungssperre soll gewährleisten, dass die Umsetzung der Ziele der B-Plan-Änderung nicht durch kurzfristig erfolgende Maßnahmen unterlaufen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich daher aus dem vom Bebauungsplan O „Westlich der Hafensstraße“ betroffenen Flächen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafensstraße“ ist die Schaffung von Baumöglichkeiten im Geltungsbereich. Die jetzige Praxis, rückwärtige Grundstücke durch Wegeführungen über an den vorhandenen Erschließungsstraßen liegenden Grundstücken zu sichern, ist städtebaulich nicht vertretbar, weil hierdurch die Vorderlieger unverhältnismäßig belastet werden. Außerdem ist keine befriedigende Situation für Rettungsfahrzeuge gegeben. Die Gesamtbesiedelung des Bereiches ist nicht gewährleistet, weil Zuwegungen in den rückwärtigen Bereich nicht überall möglich sind. Geordnete städtebauliche Zustände sind nicht im notwendigen Maße erreichbar. Um natürliche Ressourcen auf der Insel zu schonen, sollte heute in den neuen Baugebieten eine entsprechende bauliche Dichte angestrebt werden, um eine möglichst große Anzahl von Wohneinheiten zu schaffen, die insbesondere auch den Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung und den der Inselbeschäftigten zugute kommen sollen. Mit der jetzigen verkehrlichen Anbindungen sind diese Absichten undurchführbar.

Da die Planungsabsichten Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafensstraße“ waren und dem Rat der Gemeinde bekannt sind, ist eine Veränderungssperre als Instrumentarium rechtlich-formell geeignet, nicht erwünschte Veränderungen im Plangebiet mit einer begrenzten Zeitdauer zu verhindern.

Folgende Maßnahmen/Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden:

- Vorhaben und Maßnahmen gem. § 29 BauGB
- Beseitigung baulicher Anlagen
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Langeoog, den 13. April 2006

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 12. 04. 2006 den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafensstraße“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Langeoog, den 13. April 2006

(L. S.)

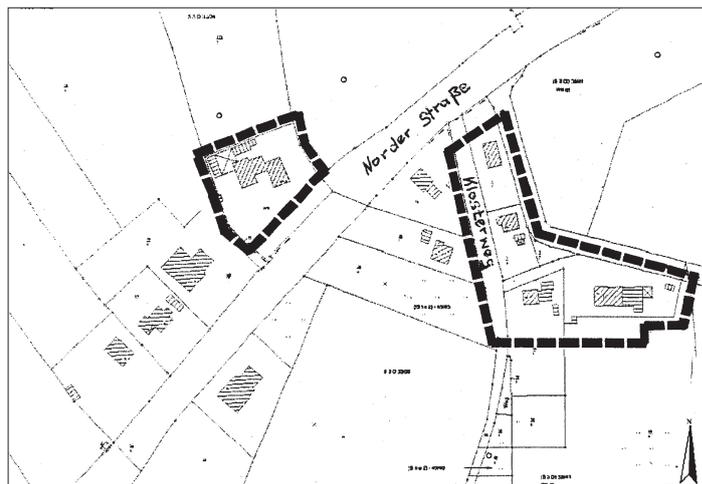
Hans Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung für den Bereich Klosterweg 1, 3, 5 und 7 und Norder Straße 50 in Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20. März 2006 eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Klosterweg 1, 3, 5 und 7 und Norder Straße 50 in Esens beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Lageplan und Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2, 26427 Esens, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Ein Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich gegenüber der Stadt Esens darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender nicht beantragter Entschädigungsansprüche innerhalb von 3 Jahren wird hingewiesen.

Verletzungen von Vorschriften können entsprechend § 215 BauGB innerhalb von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel in der Abwägung können unbeachtlich werden bei Überschreitung dieser Frist.

Esens, 29. März 2006

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Stadt Wittmund

- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.6/B 50 „Klein Charlottengroden“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 10. 2005 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 30. 03. 2006 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenü-

ber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.6/B 50 „Klein Charlottengroden“

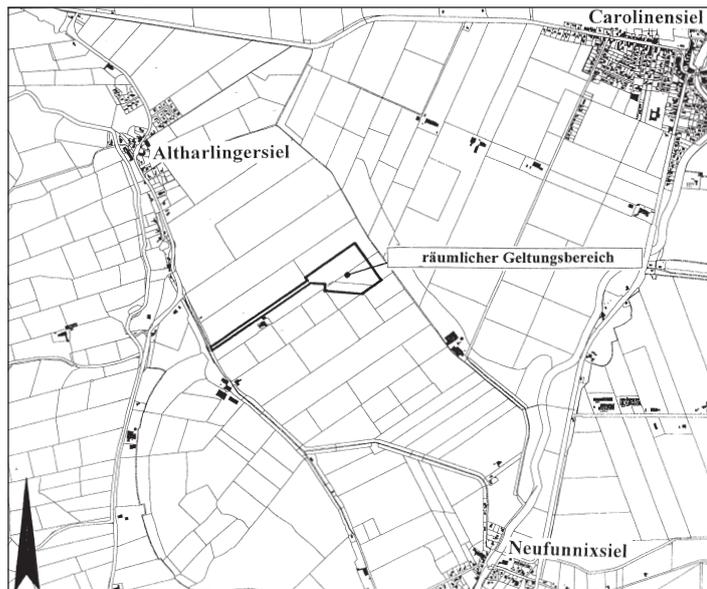
Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. 10. 2005 den Bebauungsplan 6.6/B 50 „Klein Charlottengroden“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 50 „Klein Charlottengroden“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.6/B 50 mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt Schwitters Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 50 ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
- verkleinert -
- vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
(Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 28. April 2006

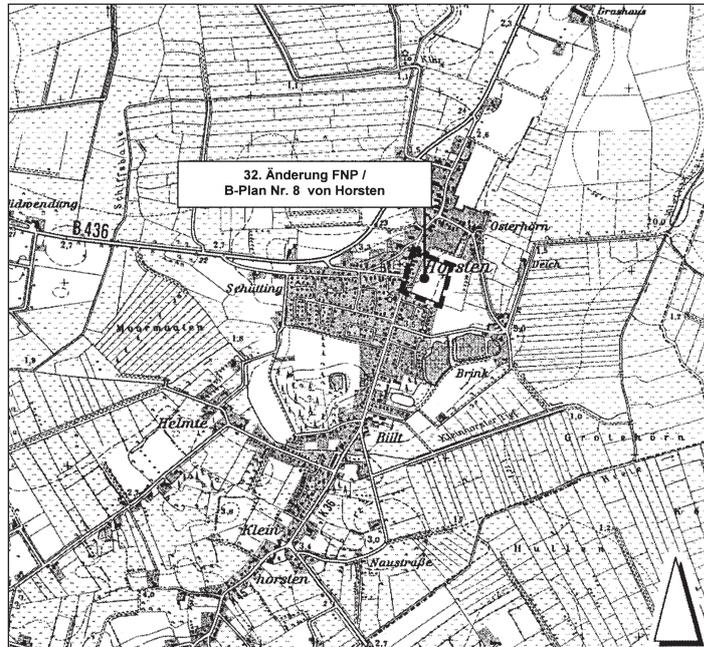
Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung von Bauleitplänen

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 8 von Horsten mit örtlichen Bauvorschriften

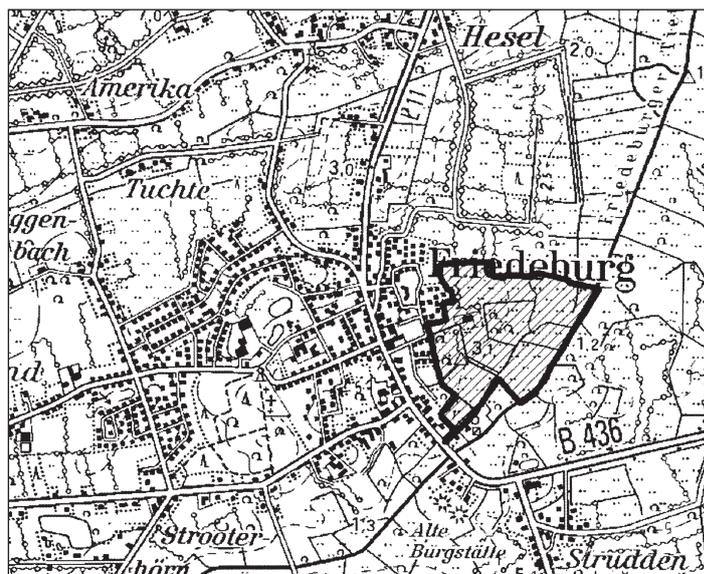
Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 8 von Horsten mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der oben abgebildeten Planübersicht (siehe 32. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu ersehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

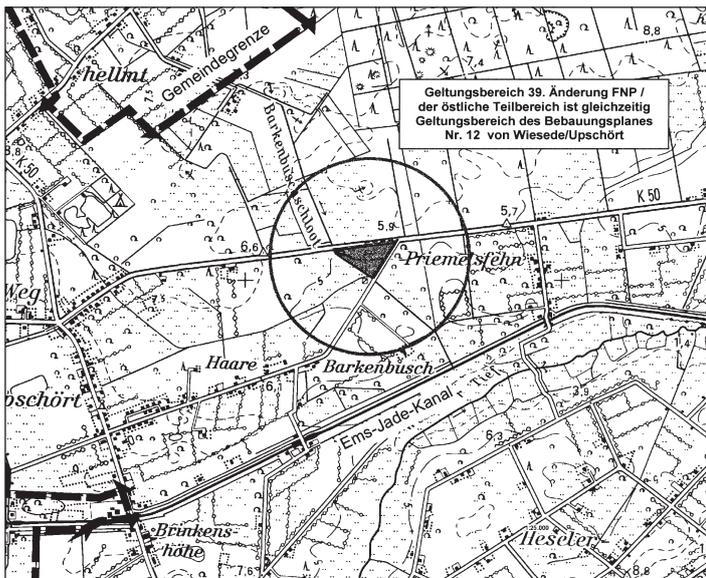
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan (mit örtlichen Bauvorschriften) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 12 von Wiesede-Upschört

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 12 von Wiesede-Upschört gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der oben abgebildeten Planübersicht (siehe 39. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu ersehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o.g. Bauleitpläne einschließlich den örtlichen Bauvorschriften und Begründungen bzw. Erläuterungsberichten liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 28. 04. 2006

Der Bürgermeister
Reents